# Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" vom 29.12.2005 einschließlich des I. Nachtrages vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.
Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. Seite
380), in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Norhein-Westfalen (EigVO
NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. Seite 644, bereinigt
2005 Seite 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. Seite 438), hat
der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden I. Nachtrag zur Betriebssatzung
der Stadt Schwerte für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" vom 29.12.2005 beschlossen:

#### § 1 Gegenstand des Betriebes

- (1) Die öffentlichen Bäder der Stadt Schwerte werden als Sondervermögen der Stadt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung gehalten.
- (2) Gegenstand des Sondervermögens einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, öffentliche Einrichtungen zur Freizeitgestaltung einschließlich Ausübung des Schwimmsports sowie zur Durchführung des Schulschwimmens vorzuhalten und zu verpachten. Das Sondervermögen darf alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte vornehmen sowie die Geschäftsanteile der Stadt Schwerte an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften übernehmen, halten und verwalten.
- (3) Die Wahrnehmung von Aufgaben kann im Rahmen der Geschäftsbesorgung gegen Vergütung auf die Bäder Schwerte GmbH übertragen werden.
- (4) Das Sondervermögen erstrebt Kostendeckung. Es hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 2 Name des Betriebes

Das Sondervermögen führt den Namen "Sondervermögen Bäder Schwerte".

#### § 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter; die Bestellung obliegt dem Rat. Die Stellvertretung ist im Einzelfall durch den Betriebsleiter im Innenverhältnis zu regeln.
- (2) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, mit der betriebswirtschaftlichen Betreuung des Sondervermögens Bäder Schwerte einen kaufmännischen Betriebsführer zu beauftragen; eine vorherige Zustimmung durch den Bürgermeister ist erforderlich.
- (3) Das Sondervermögen Bäder der Stadt Schwerte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.

- (4) Die Betriebsleitung kann für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben andere städtische Einrichtungen (Bereiche der Stadtverwaltung, Eigengesellschaften etc.) in Anspruch nehmen. Die Kosten für derartige städtische Leistungen sind dem Sondervermögen Bäder Schwerte in Rechnung zu stellen und von diesem zu tragen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des "Sondervermögen Bäder Schwerte" verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

#### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den für Finanzen bzw. Beteiligungen zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Schwerte ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- Euro übersteigen,
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn Sie im Einzelfall 2.500,-- Euro übersteigen.

Der Betriebsausschuss ist durch die Betriebsleitung über die Vergabe von Aufträgen

bei Bauleistungen:ab 50.000,-- €

- bei Lieferungen: ab 25.000,-- €

bei Gutachten und Planungsaufträgen: ab 2.500,-- €

zu informieren.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörendem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

# § 5Rat

Der Rat der Stadt Schwerte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### § 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des "Sondervermögen Bäder Schwerte" rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

# § 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8 Personalangelegenheiten

Das "Sondervermögen Bäder Schwerte" hat kein eigenes Personal.

#### § 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des "Sondervermögen Bäder Schwerte" wird die Stadt Schwerte durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des "Sondervermögen Bäder Schwerte" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Schwerte öffentlich bekannt gemacht.

#### <u>§ 10</u> Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Stammkapital

Das Stammkapital des "Sondervermögen Bäder Schwerte" beträgt 2.200.000,-- Euro (in Worten: zweimillionenzweihunderttausend).

# § 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50 Prozent mindestens jedoch um 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind die unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

# § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### <u>§ 15</u> <u>Inkrafttreten</u>

Dieser 1. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadt Schwerte für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" tritt am 01.01.2010 in Kraft.